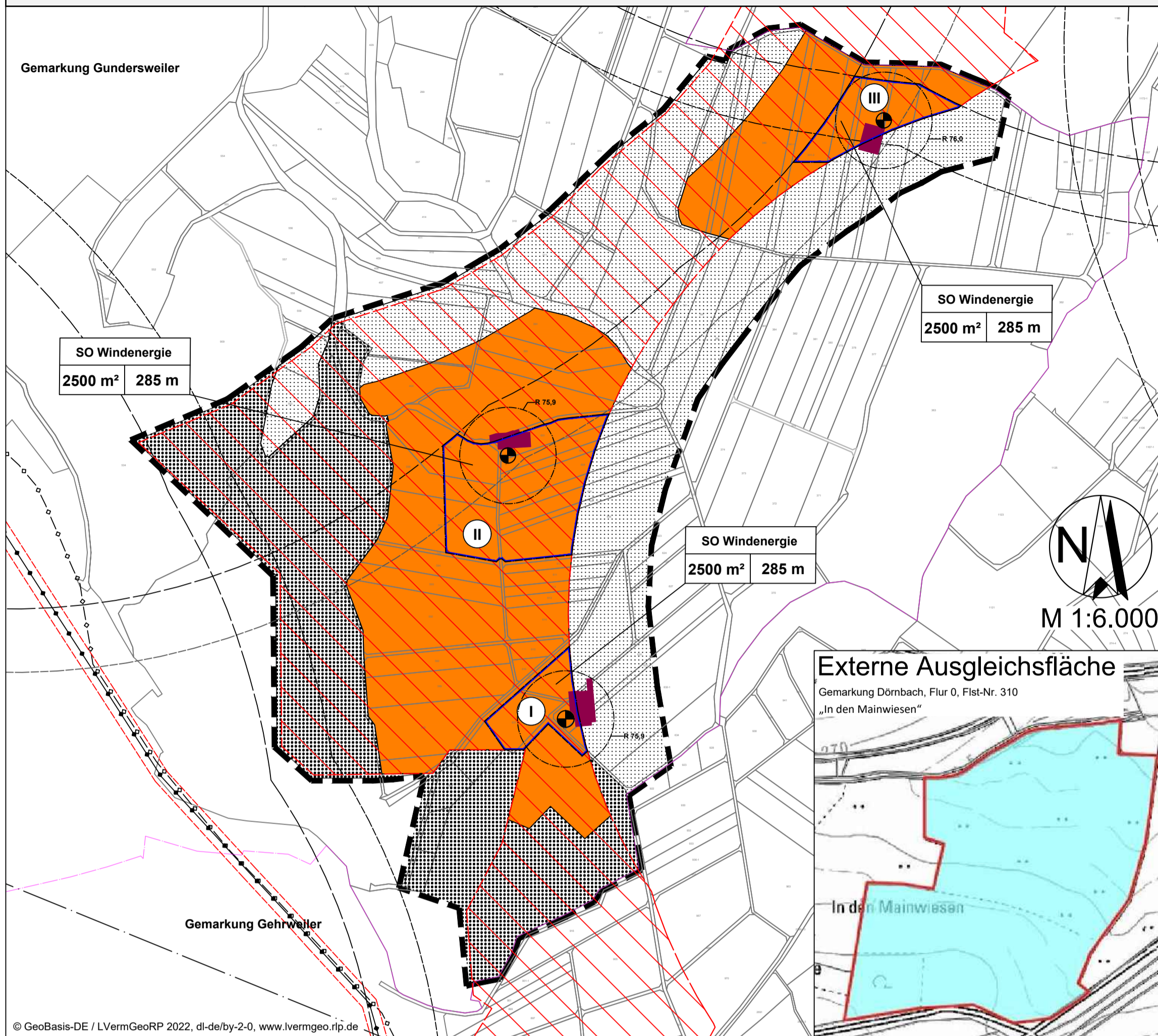


# Bebauungsplan "Altwick" - Ortsgemeinde Gundersweiler



# Legende

- Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90**
- 1. Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO  
**SO** sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie/Windpark
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- | Baugebietsart                    |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| max. bebaubare Grundstücksfläche | Höhe baulicher Anlagen |
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze
- 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
§ 9 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für den Wald
- 15. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Nummerierung der Standortbereiche
  - Fundament inkl. Mast
  - Rotorradius
  - Kranstellfläche
  - Gemarkungsgrenze Gundersweiler
  - 1.000 m Radius zu Gundersweiler und Insweiler
  - 1.100 m Radius zu Gundersweiler und Insweiler
  - Richtfunktrasse
  - Nato - Fernleitung
  - 20-kV-Freileitung mit 12 m Schutzstreifen beidseits der Leitung
  - Sondergebiet "Windenergie" aus FNP
  - Externe Ausgleichsfläche
- Nachrichtliche Übernahme**
- Fundament inkl. Mast
  - Rotorradius
  - Kranstellfläche
  - Gemarkungsgrenze Gundersweiler
  - 1.000 m Radius zu Gundersweiler und Insweiler
  - 1.100 m Radius zu Gundersweiler und Insweiler
  - Richtfunktrasse
  - Nato - Fernleitung
  - 20-kV-Freileitung mit 12 m Schutzstreifen beidseits der Leitung
  - Sondergebiet "Windenergie" aus FNP
  - Externe Ausgleichsfläche

# Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112)
- Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2966), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** neugefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583)
- Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 157)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWVG)** vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245)

# Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 Abs. 1 BauGB	17.12.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt/Gemeindeblatt	22.KW 2020
Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	17.12.2019
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung im Amtsblatt/Gemeindeblatt	22. KW 2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 08.06.2020 bis 08.07.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom 08.06.2020 bis 08.07.2020
Mit Fristverlängerung	bis 15.07.2020
Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung	23.04.2021
Billigung der Planentwürfe	23.04.2021
Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	23.04.2021
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt/Gemeindeblatt	14.05.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit	vom 25.05.2021 bis 05.07.2021
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	vom 25.05.2021 bis 05.07.2021
Abwägung der Stellungnahmen der Offenlage	---
Billigung des geänderten Planentwurfes	---
Gemeinderatsbeschluss über die erneute Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB	---
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	---
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB	---
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die Bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 LBauO und § 24 GemO	---
Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt/Gemeindeblatt	---

# Textliche Festsetzungen

**Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen**  
**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 u. BauNVO)**  
**Allgemeine Zweckbestimmung**  
Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ festgesetzt.  
Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie und der kurzfristigen Stromspeicherung dienen. Darüber hinaus werden weitere Nebenanlagen, die für den Betrieb von Windenergieanlagen notwendig sind, wie beispielsweise Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung, Batteriespeicher, eventuell notwendige Messeinrichtungen sowie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen und Kranstell- und Montageflächen, zugelassen.  
Auf Flächen der Sondergebiete, die nicht für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen genutzt werden, ist weiterhin die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zulässig.  
**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)**  
Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für das Sondergebiet angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO) als Höchstwerte festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe der Windkraftanlage (Nähenhöhe + Rotorradius) über der ursprünglichen Geländeoberfläche im Bereich der Fundamente gemäß (§ 16 Abs. 1 BauNVO) festgesetzt.  
Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von neu zu errichtenden Zufahrten, Kranstellflächen und Nebenanlagen bis zu 50% überschritten werden.  
**Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**  
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen innerhalb der Sondergebiete zeichnerisch konkretisiert.  
Die Baugrenze bezieht sich auf den äußeren Rand des Fundaments der Windenergieanlage und darf durch diesen nicht überschritten werden. Die Entsprechung der Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Baufenster können gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO gesamtflächlich als WEA Standort genutzt werden. Ein Überschreiten der Baugrenzen und der sonstigen Sondergebiete für die Windenergie durch die Rotoren, Kranstellflächen und Zuwegungen ist zulässig, solange das innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt.  
Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Leitungsführungen und geringfügige Erweiterungen der Zuwegungen und entlang der bestehenden Wege sowie temporär genutzte Flächen zur Montage und Lagerung können auch außerhalb der Sondergebiete errichtet werden.

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**  
Für Flächen außerhalb der Sondergebiete werden für die weitere Nutzung Flächen für die Landwirtschaft oder Wald festgesetzt. Erforderliche Nebenanlagen von Windenergieanlagen wie z.B. Kranstellfläche, Lagerflächen und Zuwegungen sind in diesen Bereichen zulässig.  
**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
M1: Die nur vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen und der Ausgangszustand wiederherzustellen. Verdichtungen sind zu beseitigen und Vorgaben des Umweltberichtes zu beachten.  
M2: Baumfällungen, Beseitigungen oder Rückschnitte von Sträuchern und Krautschichten sind ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Die Vorgaben des Umweltberichtes sind dabei zu beachten.  
M3: Im Bereich der Mastfüße sind die Flächen, die nach dem Bau der Windenergieanlage nicht offengehalten werden müssen, wie bspw. baubedingte entstandene Böschungen, mit schnell wachsenden Sträuchern (z. B. Brombeere, Liguster) zu bepflanzen.

**Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
Für alle Wege im Geltungsbereich bleiben die bestehenden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrechte zugunsten der Anlieger bestehen. Für die, zur Erschließung der Baufenster erforderlichen, gemeindeeigenen Wirtschaftswege wird ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zugunsten des Windkraftanlagenbetreibers festgesetzt. Zusätzliche Flächen in Kreuzungsbereichen und Kurven, die zur Überschwenkung mit Schwerlasttransportern benötigt werden, sind über entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern zu sichern.

**Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der WEA muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser erheblich beeinträchtigende Immissionen an Lärm gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm und an Schattenwurf vermieden werden. Dazu gehört u.a. die Ausstattung der Anlagen mit Abschaltmodulen und -einrichtungen.  
Schallimmissionen: Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: M/IMD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A).  
Schattenwurf: Die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag (vgl. Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, Mai 2002, Länderausschuss für Immissionsschutz) eingehalten werden.  
Eiswurf: An Windenergieanlagen sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktionssichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten (vgl. Anlage 2.7/12 zu Nr. 2.7.9 der durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) eingeführten technischen Baubestimmungen). Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen.  
Auf die Gefahr von Eisfall ist vor Ort hinzuweisen.  
**Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)**  
Zusätzlich zu den nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes durchzuführen. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt auf einer Ökotothfläche in der Gemarkung Dömbach, Flur 0, „Fist-Nr. 310, „In den Mainwiesen“.  
Der zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderliche Anteil der Maßnahmenfläche von 6.525 m² werden den Baugrundstücken innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Altwick zugeordnet. Die innerhalb der Ökotothfläche bereits umgesetzten Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Bebauung und die Erschließung, die durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereitet werden.

**Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 47 u. 88 LBauO)**  
**Zuwegung**  
Nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO dürfen Zuwege nur mit Schotter befestigt werden. Zum Ausbau der Zuwegung können, soweit es erforderlich ist, geringfügige Vollverfestigungen zugelassen werden.  
**Fundamentflächen**  
Die Fundamentflächen sind, soweit technisch mit dem zum Einsatz kommenden Windenergieanlagen-Typ möglich, mit Boden abzudecken. Dies dient dem Einbinden der technischen Anlagen in das Landschaftsbild, da hierdurch Be- und Eingrünungen ermöglicht werden.  
**Einfriedigungen**  
Prinzipiell ist auf technische Einfriedigungen zu verzichten. Sollten aus sicherheitstechnischen Gründen Einfriedigungen notwendig werden, sind diese als Drahtgeflechtzaun von maximal 1,60 Metern Höhe zulässig.  
**Gestaltung der Anlagen**  
Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur helle, graue Farbtöne, die zum Boden hin in Grün oder Braun übergehen können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsgemessener Farbgebung (grün-braun) zu gestalten.

# Hinweise und Nachrichtliche Darstellungen

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtlinien und Grenzwerte ist abschließend auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen festzusetzen.  
**Luftrechtliche Zustimmung / Beleuchtung**  
Es wird empfohlen Windenergievorhaben frühzeitig bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

**Landesarchäologie**  
1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Auch bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.  
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.  
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschungen entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.  
4. Der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, - Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologische und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.  
5. Der spätere Investor ist über die Auflagen in Kenntnis zu setzen; er muss ebenso seine örtlich tätigen Subunternehmer instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß § 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, - Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.  
6. Die finanzielle Beteiligung des Vortrabträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach § 21 (3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung und ist durch den Investor deutlich im Vorfeld des Beginns von Erdarbeiten abzustimmen.

**Altablagerungen / Altstandorte**  
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet auch bisher nicht registrierte Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen befinden können. Die Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsfläche unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer bodenschutzrechtlichen Würdigung möglich.  
**Boden**  
Aufgrund der anstehenden Bodenbedingungen und Ausgangsgesteine ist mit einer Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit an den Standorten zu rechnen. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Hangstabilität empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. die DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodanarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

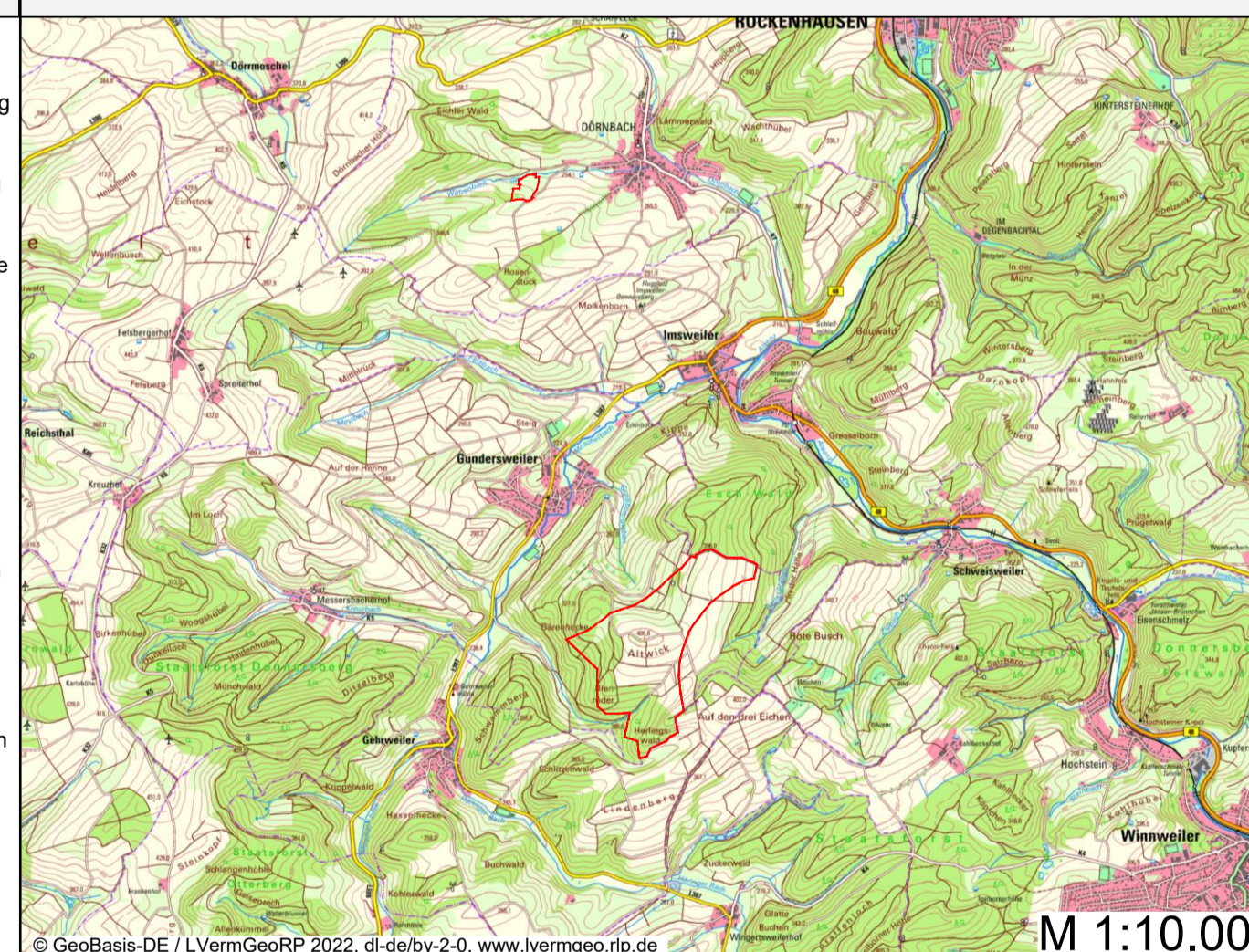
**Versorgungsleitungen Strom**  
Im möglichen Beeinflussungsbereich des Sondergebietes „SO Windenergie“ befindet sich eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG. Der zugehörige Schutzstreifen parallel zur Freileitung hat eine Gesamtbreite von 24 m, d.h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 12 m gemessen. Die Rotorblattpitze darf nicht in den Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ragen. Vor Errichtung einer Windenergieanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Bezug auf die Freileitung eine fachtechnische Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erforderlich. Diese kann im Zuge der Beteiligung des Leitungsbetreibers am erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlage erfolgen. Vor Baubeginn ist weiterhin eine aktuelle Plansaukunft über Online Plansaukunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen, die auf der Website des Leitungsbetreibers ([www.pfalzwerke-netz.de](http://www.pfalzwerke-netz.de)) zur Verfügung steht.

**Artenschutz**  
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen können folgende betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich werden, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei Bedarf als Nebenbestimmungen festzusetzen sind. Die Bewertung und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen und erforderlicher Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der konkreten Standortwahl und des gewählten Anlagentyps.  
• **Fledermäuse:** Für das erste Betriebsjahr ab Inbetriebnahme ist für die WEA eine saisonale vorsorgliche nächtliche Abschaltung von Anfang April bis Ende Oktober vorzusehen. In Abhängigkeit der Ergebnisse des bioakustischen Fledermausmonitoring (Gondelmonitoring) und der Schlagopfersuche können die Abschaltzeiten angepasst und optimiert werden.  
Sollten im Rahmen von erforderlichen Roudarbeiten potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse gefällt werden, sind pro verlorengedehes Quartier mindestens 2 künstliche Fledermausquartiere aufzuhängen. Die jeweiligen Bäume sind zu erhalten. Die Art der Kästen und die genauen Hängorte sind kurz vor dem Anbringen vom Fachgutachter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt bzw. Eigentümer und Vorhabenräger festzulegen. Der genaue Bedarf und Umfang der Maßnahmen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.  
• **Feldlerche:** Je nach Lage der nördlichen beiden Windenergieanlagen (Standortbereiche II und III), kann in Abhängigkeit der konkreten Positionierung eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Feldlerche resultieren. Bei Bedarf sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Maßnahmen festzusetzen. Zur Sicherung der ökologischen Funktion von möglicherweise betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang können z.B. Feldlerchenfenster und/oder Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand als flächige Maßnahme oder die Herstellung von Blühstreifen umgesetzt werden. Durch diese Maßnahmen kann das Lebensraumangebot der Feldlerche verbessert und die lokale Population geschützt werden. Art und Umfang der Maßnahmen ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der tatsächlichen Betroffenheit der Brutvögel durch die konkrete Anlagenpositionierung festzulegen.

**Maßnahmen zur Überwachung**  
Spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist zu prüfen, ob die Bepflanzungen um die Mastfüße sich ausreichend entwickelt haben und ihre Funktion der Abdeckung ausreichend erfüllen.

**Nachrichtliche Darstellungen**  
Im Bebauungsplan werden vorhandene Leitungstrassen, die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche für die Windenergie, Abstände von 1.000 m und 1.100 m zu Siedlungsgebieten sowie die derzeit geplanten Windenergieanlagenstandorte inkl. Kranstellfläche und der vom Rotor überstrichenen Fläche nachrichtlich dargestellt. Mit diesen Darstellungen sind keine planungsrechtlichen Festsetzungen verbunden und sind rein informativ. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die dann geltenden und zu beachtenden Mindestabstände zu Siedlungsgebieten zu berücksichtigen.

# Übersichtskarte



## Bebauungsplan "Altwick" Ortsgemeinde Gundersweiler

## Planurkunde

gutschker & dongus GmbH  
Hauptstraße 34, 55571 Odenheim  
Tel.:(06755) 96936-0 Fax 96936-60  
E-Mail: info@gutschker-dongus.de  
www.gutschker-dongus.de